Einwohnergemeinde Bühl



Organisationsverordnung (OrgV)

vom 18. Oktober 2012 in Kraft seit 01.12.2012

Inhaltsverzeichnis

| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 2 |
|---|------------------------------------|
| GEMEINDERAT AUFGABEN UND ORGANISATION IM ALLGEMEINEN EINBERUFUNG UND VERFAHREN DER SITZUNGEN RESSORTS | 2 2 3 6 |
| KOMMISSIONEN | 7 |
| VERWALTUNG | 8 |
| ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR ALLGEMEINES UNTERSCHRIFTSBERECHTIGUNGEN EINGEHEN VON VERPFLICHTUNGEN ANWEISUNG ZUR ZAHLUNG ERLASS VON VERFÜGUNGEN BERICHTSWESEN | 8 8 9 9 9 10 |
| SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 10 |
| INKRAFTTRETEN | 11 |
| ANHANG I: OPGANIGPAMM | 12 |

Alle in der Organisationsverordnung und im Anhang aufgeführten Amts- und Berufsbezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

Organisationsverordnung (OrgV)

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

- **Art. 1** Diese Organisationsverordnung regelt
- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm)
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Ratsmitglieder
- c) die Sitzungsordnung des Gemeinderats und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)
- d) die Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten
- e) die Vertretungsbefugnis des Gemeindepersonals
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen
- g) die Anweisungsbefugnis
- h) die Unterschriftsberechtigungen

Gemeinderat

Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Aufgaben

- **Art. 2** ¹ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass die Aufgaben der Gemeinde gemäss der Gemeindeordnung und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
- ² Er stellt sicher, dass die Gemeindeverwaltung die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.

Kollegialbehörde

- **Art. 3** ¹ Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Art. 4.
- ² An der Gemeindeversammlung geben die einzelnen Ratsmitglieder keine von der Haltung des Gemeinderats abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Präsidialverfügungen

Art. 4 ¹ Der Gemeindepräsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Gemeinderats Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindeordnung Bühl, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

³ In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt er die Gemeinde nach aussen.

² Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Gemeinderat spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat trifft sich in der Regel alle drei Wochen zu einer ordentlichen Sitzung. Die Sitzungsdaten werden jeweils am Schluss jeder Sitzung festgelegt.

² Weitere Sitzungen finden statt, sofern es die Geschäfte erfordern.

Einberufung

Art. 6 ¹ Der Gemeindepräsident lädt zu den Sitzungen ein.

Bericht und Anträge

Art. 7 Die Ressortvorsteher und der Gemeindeschreiber reichen Geschäfte, die durch den Gemeinderat zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens drei Arbeitstage (gemäss Öffnungszeiten der Verwaltung) vor der Sitzung, der Gemeindeschreiberei ein.

Ratsbüro

Art. 8 ¹ Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.

<u>Beschlüsse</u> = Beschluss des Gemeinderates zwingend, bedeutungsvolle Geschäfte, Beratung unerlässlich.

<u>Verschiedenes</u> = Kein Beschluss, Orientierungen aus den Ressorts und der Verwaltung.

<u>Kenntnisnahmen</u> = Keine Protokollierung, die Unterlagen zur Kenntnisnahmen befinden sich jeweils in der Sitzungsmappe.

Einladung

Art. 9 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.

³ Der Gemeinderat kann sich bei Bedarf zu einer Klausurtagung treffen.

² Drei Ratsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung innert drei Tagen verlangen.

² Traktanden aus Kommissionen werden in Form von unveränderten Protokollauszügen unterbreitet.

³ Dem Gemeindeschreiber sind die nötigen Unterlagen nach Eingabe des Traktandums zu übergeben.

² Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Gemeinderats vor. Es entscheidet

a) welche Geschäfte dem Rat unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),

b) über allfällige Korrekturen der Traktandenliste und der Einteilung in die Behandlungsgegenstände

³ Das Ratsbüro kann Berichte und Anträge ergänzen oder zur Verbesserung zurückweisen.

² Spätestens drei Tage vor der Sitzung wird den Ratsmitgliedern ein Vorprotokoll zur Abholung bereitgestellt.

Akten

Art. 10 ¹ Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte können von den Ratsmitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung eingesehen werden.

Teilnahme

Art. 11 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder andern wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.

Öffentlichkeit und Beizug Dritter

Art. 12 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind nicht öffentlich.

Leitung der Sitzung

Art. 13 ¹ Der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen. Er

- a) sorgt für einen speditiven Ablauf,
- b) eröffnet und schliesst die Diskussion,
- c) erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Art. 14 ¹ Der Gemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.

² Die Ratsmitglieder und der Gemeindeschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

³ Die Mitglieder des Rates sind verpflichtet, die Akten einzusehen. An den Sitzungen wird vorausgesetzt, dass jedes Mitglied die zu behandelnden Geschäfte kennt.

⁴ Die Ratsmitglieder haben nicht mehr benötigte Aktenstücke der Verwaltung laufend zur Ablage oder zur Vernichtung abzugeben.

² Verhinderte teilen dem Gemeindepräsidenten oder dem Gemeindeschreiber ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

² Der Gemeinderat oder dessen Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

² Wenn kein anwesendes Gemeinderatsmitglied Einwände erhebt, kann in dringlichen Fällen über ein nicht traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen werden (Nachtraktandierung). Nicht anwesende Ratsmitglieder sind durch den Protokollführer über nicht traktandierte, beschlossene Geschäfte zu informieren. Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert zwei Tagen nach Erhalt des Protokolls bei dem Protokollführer widerspricht.

³ Der Gemeinderat und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem telefonischen Weg oder dem Zirkularweg (schriftlich, E-mail, Fax) fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Der Vorsitzende entscheidet über die Einleitung dieses Abstimmungsverfahrens.

Abstimmungen und Wahlen

Art. 15 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Ratsmitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

Protokoll

Art. 16 ¹ Das Protokoll der Gemeinderatssitzungen ist nicht öffentlich.

Bekanntmachung von Beschlüssen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat macht seine Beschlüsse schriftlich in Form von Protokollauszügen bekannt. Solange das Protokoll nicht genehmigt ist, unterzeichnet der Präsident und der Gemeindeschreiber die Auszüge, nachher genügt die Unterschrift des Protokollführers.

Information der Öffentlichkeit

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte Geschäfte zu informieren sind.

Ergänzende Vorschriften

Art. 19 Soweit diese Verordnung oder andere Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für das Verfahren der Gemeinderatssitzungen sinngemäss die Vorschriften über die Gemeindeversammlung.

² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Sind auf diese Weise nicht alle Sitze besetzt, werden weitere Wahlgänge durchgeführt, wobei in jedem Wahlgang der Vorgeschlagene mit der geringsten Stimmenzahl ausscheidet.

² Der Gemeindeschreiber führt das Protokoll und unterbreitet dieses zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.

³ Die Ratsmitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Nach Beendigung ihrer Amtszeit sind die Protokollkopien zur Vernichtung der Gemeindeverwaltung abzugeben.

² Der Ressortvorsteher stellt sicher, dass die zuständigen Kommissionen und Verwaltungsabteilungen umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten.

² Bestimmt er nichts anderes, besorgt der Gemeindeschreiber die Information.

Ressorts

Allgemeines

Art. 20 ¹ Jedes Mitglied des Gemeinderats steht einem besonderen Verantwortungsbereich (Ressort) vor.

² Die Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Gemeinderat, ebenso in der Regel an der Gemeindeversammlung, in weiteren Gemeindeorganen sowie gegenüber Dritten.

Die einzelnen Ressorts

Änderung gemäss GR-Beschluss vom 18.10.2012

Art. 21 Es bestehen die folgenden Ressorts, welche auf die 5 Gemeinderatsmitglieder gemäss Art. 22 verteilt werden:

Präsidiales

Finanzen & Steuern Bildungswesen Soziales

Öffentliche Sicherheit

Versorgung Entsorgung Bauwesen

Zuweisung

Änderung gemäss GR-Beschluss vom 18.10.2012

Art. 22 ¹ Der Gemeindepräsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.

Zuordnung von Verwaltungsabteilungen und Kommissionen

Art. 23 ¹ Für jedes Ressort übernimmt die Verwaltung die administrativen Arbeiten.

³ Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über die Geschäfte ihres Ressorts aus und sorgen dafür, dass die Aufgaben richtig erfüllt werden.

² Der Gemeinderat weist die Ressorts zu Beginn der Amtsdauer durch einfachen Beschluss zu. Er berücksichtigt dabei die Eignung und Neigung der Ratsmitglieder sowie das Anciennitätsprinzip (Amtszeit). (Siehe Zuteilung Anhang 1)

³ Er regelt bei dieser Gelegenheit die Stellvertretung der Ressortvorsteher.

⁴ Er gibt der Öffentlichkeit den Beschluss über die Zuteilung und Stellvertretung auf geeignete Weise bekannt.

² Die ständigen Kommissionen sind je einem Ressort zugeordnet.

Kommissionen

Ständige Kommissionen

Änderung gemäss GR-Beschluss vom 18.10.2012

Art. 24 ¹ Die Einwohnergemeinde Bühl hat seit der Abschaffung der Baukommission im Jahr 2003, keine eigenen ständigen Kommissionen mehr.

² Die Ressortvorsteher der Gemeinderates Bühl sind den folgenden Kommissionen zugeordnet Schulkommission Bühl-Walperswil Sozialkommission Aarberg

Nichtständige Kommissionen

Art. 25 ¹ Der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.

Einsetzung

Art. 26 ¹ Kommissionen werden aufgrund von Mehrheitswahlen (Majorz) bestellt.

Konstituierung

Art. 27 ¹ Die Kommissionen konstituieren sich selbst (GO, Anhang I, Kommissionen).

Sekretariat

Art. 28 ¹ Die Kommissionen besorgen ihr Sekretariat selbst.

Information

Art. 29 ¹ Die Kommissionen stellen dem Ressortvorsteher des Gemeinderates ihre Sitzungsprotokolle zu.

Verfahren

Art. 30 Die Sitzungsorganisation und Beschlussfassung richtet sich sinngemäss nach den für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen (Art. 5 ff.).

² Er bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

² Die Bestimmungen über die Vertretung von Minderheiten (Art. 38 ff. GG) bleiben vorbehalten.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

² Abweichende Bestimmungen oder Einsetzungsbeschlüsse bleiben vorbehalten.

² Sie informieren Dritte und die Öffentlichkeit über behandelte Angelegenheiten, soweit sie in der Sache nicht abschliessend zuständig sind, nur mit Zustimmung des Gemeinderates.

Verwaltung

Aufgabe

Art. 31 Die Verwaltung erfüllt operative Aufgaben.

Organisation

Art. 32 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist in folgende Abteilungen gegliedert:

- 1. Gemeindeschreiberei (70 Stellenprozent)
- 2. Finanzverwaltung (30 Stellenprozent)

² Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse werden im Anhang I (Organigramm) geregelt.

Leitung

Art. 33 Jeder Abteilung steht ein Leiter vor.

² Die Leiter sind das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Aufsicht

Art. 34 ¹ Die Abteilungen unterstehen personell dem Gemeindepräsident und fachlich den zuständigen Ressortvorstehern.

Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 35 ¹ Im Geschäftsverkehr wird für die Bestimmung der Zuständigkeiten nach folgenden Bereichen unterschieden:

- a) Unterschriftsberechtigung
- b) Eingehen von Verpflichtungen (Verwendung bewilligter Kredite)
- c) Anweisung zur Zahlung
- d) Erlass von Verfügungen
- e) Berichtswesen

³ Der Gemeindeschreiber ist Personalchef und verantwortlicher Leiter der gesamten Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeindeverwaltung untersteht der Aufsicht des Gemeinderats.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach der Gemeindeordnung, weiteren Gemeindeerlassen, und dem Organigramm.

Unterschriftsberechtigungen

Grundsatz Art. 36 Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die

Gemeinde.

Gemeinderat Kommissionen und Art. 37 Der Gemeinderat sowie die Kommissionen führen Kollek-

tivunterschrift zu Zweien.

Eingehen von Verpflichtungen

Verfügung über Kredite Art. 38 ¹ Falls kein anderer Erlass etwas anderes bestimmt,

verfügen die Ressortvorsteher zusammen mit dem Gemeindeschreiber und die Kommissionen über beschlossene Verpflich-

tungs- oder Voranschlagskredite.

Kreditkontrolle Art. 39 ¹ Wer über bewilligte Kredite verfügt,

a) kontrolliert fortlaufend die eingegangenen Verpflichtungen,

b) stellt sie den beschlossenen Krediten gegenüber und

c) informiert den Gemeinderat unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

Anweisung zur Zahlung

Grundsatz Art. 40 Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur

Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden

können.

Visum eingehender Rechnungen

Art. 41 ¹ Der Ressortvorsteher, welcher die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

c) die rechnerische Richtigkeit.

Anweisung Art. 42 Der Ressortvorsteher Finanzen weist visierte

Rechnungen zusammen mit dem Finanzverwalter zur Zahlung

an, sofern

a) der Beleg recht- und ordnungsmässig,

b) das Visum nach Art. 42 richtig und

c) der entsprechende Kredit vorhanden ist.

Zahlung Art. 43 Die Finanzverwaltung begleicht visierte und zur Zahlung

angewiesene Rechnungen gemäss den einschlägigen Konditio-

nen.

² Der Finanzverwalter ist ebenfalls für die Kreditkontrolle verantwortlich.

² Wer eine Rechnung visiert, prüft,

a) ob der auf dem Beleg dargestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt,

b) ob die Leistung mit der Bestellung übereinstimmt sowie

Erlass von Verfügungen

Verfügungsbefugnis

Art. 44 ¹ Der Gemeinderat, die Kommissionen mit Entscheidbefugnis und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen der Gemeinde hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.

Berichtswesen

Periodische Berichterstattung **Art. 45** ¹ Der Gemeindeschreiber berichtet den Ressortvorstehern periodisch in knapper Form

- a) über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen,
- b) inwiefern gesteckte Ziele erreicht oder nicht erreicht worden sind sowie
- c) über das Ergebnis der Kreditkontrolle.

Besondere Vorkommnisse **Art. 46** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 47 ¹ Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

² Bei Verfügungen durch Kommissionen und das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal ist die erste Beschwerdeinstanz der Gemeinderat.

³ Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse anderer Gemeindeorgane aufgrund besonderer Bestimmungen.

³ Die Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen nach Abs. 2 zu berichten ist. Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren den Gemeinderat vierteljährlich über die wichtigsten Punkte.

⁴ Jedes Ratsmitglied führt über sein Departement eine Pendenzenliste. Diese wird quartalsweise im Gemeinderat überprüft und ergänzt.

² Sie hebt alle widersprechenden Richtlinien und Beschlüsse auf.

Inkrafttreten

Die Organisationsverordnung tritt auf den 01. Dezember 2009 in Kraft.

So beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 14. September 2009.

| Gem | | | | •••• |
|------|------|------|--------------|------|
| 1:AM | AI I | MAC' | 1 + L | ıını |
| | | | | |

Der Präsident: Die Sekretärin:

Sig. Beat Kreuz Sig. Daniela Linder

Veröffentlicht am 08. Oktober im Nidauer Amtsanzeiger.

Inkrafttreten der Änderungen vom 18.10.2012

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 18.Oktober 2012 die Änderungen in der Organisationsverordnung beschlossen.

Die Organisationsverordnung tritt auf den 01. Dezember 2012 in Kraft.

Gemeinderat Bühl

Der Präsident: Der Sekretär:

Werner Krebs Hanspeter Pulver

Veröffentlicht am im Aarberger Anzeiger am 26.10.2012

Änderung gemäss GR-Beschluss vom 18.10.2012

ANHANG 1
ORGANIGRAMM DER EINWOHNERGEMEINDE BÜHL

